



Merkblatt

Stationäre Aufstellung von Batterieanlagen

Dieses Merkblatt informiert über die Anforderungen an die stationäre Aufstellung von Batterieanlagen gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz (Stmk BauG).

Nach dem § 21 Stmk. BauG zählt die stationäre Aufstellung von Batterieanlagen zu den meldepflichtigen Vorhaben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von höchstens 20 kWh
- Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von höchstens 100 kWh, sofern ein Nachweis vorliegt, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt

Thermal runaway bedeutet eine unkontrollierte, thermische Überhitzung einzelner Batterieelemente, die in Brand oder Explosion umschlagen kann – dieser Nachweis dient daher der Brandsicherheit der Anlage.

Die schriftliche Mitteilung hat zu enthalten:

- Grundstücksnummer
- Lage am Grundstück
- kurze Beschreibung des Vorhabens

Der Mitteilung ist ein Nachweis der Einhaltung des Energiegehalts der stationären Batterieanlage anzuschließen. (Datenblatt der Speichereinheit)

Bei Batterieanlagen mit einer Speicherkapazität von über 20 kWh ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma vorzulegen, dass gemäß OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz (OIB-330.2-029/23), Punkt 3.9.12 lit. c, ein ‚Thermal Runaway‘ einer einzelnen Batteriezelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt.“

Die Errichtung von Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von mehr als 20 kWh, wenn ein Nachweis gemäß § 21 Abs. 2 Z 2a lit. b nicht vorliegt, oder mit einem Energieinhalt von mehr als 100 kWh; ist im vereinfachten Verfahren laut Stmk. BauG zu bewilligen.

Es gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33 Stmk. BauG.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (in 2-facher Ausfertigung) anzuschließen:

- Lageplan im Maßstab 1:1000
- Technische Beschreibung des Aufstellungsraumes
- Technische Beschreibung der Batterieanlage mit Darstellung des Energiegehalts
- Der Verfasser* der Unterlagen hat zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen und dass das Bauvorhaben mit den derzeit geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften übereinstimmt. (§33 Bestätigung)

(*Verfasser = befugtes Unternehmen/befugter Planverfasser-Ziviltechniker)

Anmerkung:

Ist für die Batterieanlage kein eigener Aufstellungsraum vorgesehen, ist durch die ausführende Firma oder den Planverfasser schriftlich nachzuweisen, dass die Anlage den geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie den Vorgaben der OIB-Richtlinie 2 entspricht. Weiters ist schriftlich zu bestätigen, dass die Batterieanlage für die Aufstellung im geplanten Raum geeignet und zulässig ist.